

Ort, Datum:  
Salzburg, 01.03.2021

Zahl:  
405-6/212/1/4-2021

Betreff:  
AB AA, AE;  
Entziehung der Gewerbeberechtigung - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde von Herrn AB AA, AF, AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AH, AE, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft AN (belangte Behörde) vom 06.08.2020, Zahl xxx,

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe:

#### I. Angefochtener Bescheid und Beschwerdevorbringen:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe (mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe) am Standort AN, EE (eingetragen im Gewerberegister unter der GISA-Zahl yyy) entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer weise insgesamt elf (näher angeführte) einschlägige Bestrafungen wegen Übertretungen auf, die er im Zusammenhang mit der Ausübung des Handelsgewerbes begangen habe. Diese seien in

Rechtskraft erwachsen und nicht getilgt. Zudem weise er weitere (näher angeführte) rechtskräftige Verwaltungsübertretungen auf. Da der Entziehungstatbestand der „schwerwiegenden Verstöße“ iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße, sondern auch durch eine Vielzahl geringerer Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften erfüllt werden könne, müsse im gegenständlichen Fall davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer die für die Ausübung des gegenständlichen Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde trägt der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter - unter Bezugnahme auf die im angefochtenen Bescheid angeführten zahlreichen Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes - (zusammengefasst) im Wesentlichen vor, er sei diesbezüglich bemüht gewesen, sich rechtstreu zu verhalten. So habe er sich in der Dependance der Wirtschaftskammer Salzburg in AN bei Herrn AL erkundigt, ob er seine Verkaufsstelle anlässlich der sogenannten „Mittwochsfeite“, die in der Gemeinde AN im Sommer stattfinden, bis 23 Uhr offenhalten dürfe. Dies sei ihm von AL zugesagt worden.

Dass diese erteilte Rechtsauskunft unrichtig sei, habe er erst nach der Verhängung mehrerer Verwaltungsstrafsachen feststellen und zur Kenntnis nehmen müssen. AL sei selbst auf seinen Rechtsirrtum nicht früher aufmerksam geworden, weil er aus eigener Wahrnehmung festgestellt habe, dass anlässlich dieser „Mittwochsfeite“ auch zahlreiche andere Betriebe unerlaubt länger offenhielten. Er habe „die diesbezüglichen Strafverfügungen“ nicht beeinsprucht, zumal es natürlich einen finanziellen Aufwand darstelle, hier entsprechende Einsprüche zu verfassen oder Beschwerden einzubringen. Da er davon ausgegangen sei, dass die ihm von AL kommunizierte Rechtsansicht richtig sei, habe er darauf vertraut, dass die Bezirksverwaltungsbehörde letztlich die Unrichtigkeit der gegenteiligen Rechtsmeinung erkennen würde. Das habe sich aber als Trugschluss erwiesen. Die vorliegenden Gesetzesübertretungen seien - insbesondere in Zusammenhang mit den Rechtsirrtümern und Falschberatungen durch die Wirtschaftskammer Salzburg - nicht als derart schwerwiegend anzusehen, dass ihm die Zuverlässigkeit abzusprechen wäre.

## **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

1. Der Beschwerdeführer ist (unter anderem) im Besitze der im Gewerberegister zur GISA-Zahl yyy eingetragenen Gewerbeberechtigung für das „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ am Standort AN, EE. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ihm diese Gewerbeberechtigung entzogen.

2. Der Beschwerdeführer weist die nachstehend angeführten - rechtskräftigen und nicht getilgten - Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen auf, die im Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung begangen wurden:

<b>Übertretung gemäß</b>	<b>festgesetzt am</b>	<b>rechtskräftig am</b>	<b>Strafbetrag</b>
§ 28 Abs 1 z 1 lit a iVm § 3 Abs 1	31.03.2017	19.05.2017	1.500,00

<i>Ausländerbeschäftigungsgesetz</i>			
<i>§ 111 Abs 1 Z 1 iVm § 33 Abs 1 und 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG</i>	<i>31.03.2017</i>	<i>19.05.2017</i>	<i>1.000,00</i>
<i>§§ 4a und 5 Abs 2 und 3 Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2 (1) Öffnungszeitenverordnung 2008</i>	<i>02.08.2017</i>	<i>05.09.2017</i>	<i>200,00</i>
<i>§§ 4a und 5 Abs 2 und 3 Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 8 (1) Z2 Öffnungszeitenverordnung 2008</i>	<i>09.08.2017</i>	<i>14.09.2017</i>	<i>200,00</i>
<i>§ 23 (1) Z 1 iVm § 12 (1 und 2) Sbg. BauPolG 1997 idgF</i>	<i>14.08.2017</i>	<i>19.09.2017</i>	<i>400,00</i>
<i>§§ 4a und 5 Abs 2 und 3 Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2 (1) Öffnungszeitenverordnung 2008</i>	<i>22.08.2017</i>	<i>18.09.2017</i>	<i>200,00</i>
<i>§§ 1 und 4(1) Z1 und (3) Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten-gesetz - BZG</i>	<i>24.08.2017</i>	<i>29.09.2017</i>	<i>200,00</i>
<i>§ 17(1) iVm § 30(1) u. (2) Kinder- u. Jugendbeschäftigungsgesetz</i>	<i>13.09.2017</i>	<i>18.10.2017</i>	<i>200,00</i>
<i>§§ 4a und 5 Abs 2 und 3 Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2 (1) Z2 Öffnungszeitenverordnung 2008 iVm § 39 GewO</i>	<i>10.08.2018</i>	<i>17.09.2018</i>	<i>400,00</i>
<i>§§ 4a und 5 Abs 2 und 3 Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2 (1) Z2 Öffnungszeitenverordnung 2008 iVm § 39 GewO</i>	<i>19.09.2018</i>	<i>25.10.2018</i>	<i>400,00</i>
<i>§ 368 GewO iVm § 4a Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2 (1) Z1 Öffnungszeitenverordnung 2008</i>	<i>23.01.2020</i>	<i>10.03.2020</i>	<i>500,00</i>
<i>§§ 1 und 8 Öffnungszeitengesetz 2003</i>	<i>23.10.2019</i>	<i>23.10.2019</i>	<i>100,00</i>
<i>§§ 4a und 5 Abs 2 und 2 Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2(1) Z1 Öffnungszeitenverordnung 2008</i>	<i>23.10.2019</i>	<i>23.10.2019</i>	<i>400,00</i>
<i>§ 368 GewO 1994 iVm § 4a (a) Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2(1) Z 1 Öffnungszeitenverordnung 2008</i>	<i>23.01.2020</i>	<i>10.03.2020</i>	<i>500,00</i>
<i>§ 368 GewO 1994 iVm § 4a (1) Öffnungszeitengesetz 2003 iVm § 2(1) Z 1 Öffnungszeitenverordnung 2008</i>	<i>12.09.2019</i>	<i>18.10.2019</i>	<i>500,00</i>
<i>§ 368 GewO iVm § 4a Öffnungs-</i>	<i>23.01.2020</i>	<i>10.03.2020</i>	<i>500,00</i>

<i>zeitengesetz 2003 iVm § 2(1) Z1 Öffnungszeitenverordnung 2008</i>			
<i>§ 4(1) Z 1 iVm § 2(2) Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz</i>	<i>29.06.2020</i>	<i>16.07.2020</i>	<i>70,00</i>

Zudem weist der Beschwerdeführer eine - noch nicht rechtskräftige - Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) auf, die am 12.01.2021 mit einer Strafe von € 2.180 bestraft wurde.

3. Von den oben angeführten Übertretungen hat der Beschwerdeführer elf näher bezeichnete Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes - im Zeitraum zwischen 16.08.2017 und 03.07.2019 - in Zusammenhang mit der Ausübung des nunmehr entzogenen Handelsgewerbes begangen.

Bei der Ausübung dieses Handelsgewerbes hat er zudem auch eine Übertretung des Baupolizeigesetzes begangen.

Die weiteren Übertretungen hat er im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Gewerbe begangen.

4. Dem Beschwerdeführer wurden sämtliche der oben angeführten Übertretungen vorgehalten und hat er in der am 17.02.2021 durchgeführten mündlichen Verhandlung die Begehung aller Übertretungen, für welche er rechtskräftig bestraft wurde, ausdrücklich zugegeben.

Der oben dargestellte Sachverhalt ist aufgrund des Inhaltes des vorgelegten Behördenaktes und aufgrund der Ergebnisse der am 17.02.2021 durchgeführten mündlichen Verhandlung als erwiesen anzunehmen. Der Beschwerdeführer bestreitet lediglich sein Verschulden hinsichtlich der Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes, welche er anlässlich der in der Gemeinde AN veranstalteten „Mittwochsbeste“ begangen hat.

### **III. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:**

1. Gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 idGF ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Als Schutzinteresse gemäß § 87 Abs 1 Z 3 leg cit führt das Gesetz insbesondere auch die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung an.

2. Die gewerberechtlichen Bestimmungen verfolgen erkennbar den Zweck, die Ausübung von Gewerben jenen Personen vorzubehalten, die im Wesentlichen gesetzestreu und standesgemäß handeln. Dabei soll nicht bereits jeder geringfügige Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Entziehung der Gewerbeberechtigung führen, wohl aber sollen gravierende Verstöße zur Folge haben, dass die geforderte Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Das Gewicht eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften – und somit die Erfüllung des Tatbestandselementes der „schwerwiegenden Verstöße“ iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO - ergibt sich einerseits aus dem verletzten Schutzinteresse und andererseits - unabhängig vom Gewicht der einzelnen Verurteilungen - auch aus der Anzahl der begangenen Übertretungen. Die Beurteilung hat aufgrund der Bezug habenden Straferkenntnisse zu erfolgen.

Bei der Beurteilung dieses Entziehungsgrundes ist eine Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers nicht erforderlich, weil sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes nach der Regelung dieser Gesetzesstelle als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten „schwerwiegenden Verstößen“ ergibt (vgl zB VwGH 14.04.1999, 99/04/0001; 08.05.2002, 2002/04/0033; 13.12.2000, 2000/04/0180; 24.01.1995, 94/04/0006; 13.06.2005, 2003/04/0089).

3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zählen zu den geringfügigen Verletzungen der im Zusammenhang mit einem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften, welche durch die Vielzahl der Verwaltungsübertretungen als „schwerwiegende Verstöße“ zu qualifizieren sind, ausdrücklich auch die Bestimmungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen (vgl zB VwGH 24.02.2010, 2009/04/0303).

Bei einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes spricht bereits die "Art der verletzten Schutzinteressen" für ein Vorliegen „schwerwiegender Verstöße“ im Sinne des § 87 Abs 1 Z 3 GewO, weil der Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung vom Gesetzgeber großes Gewicht beigemessen wird (vgl zB VwGH 14.03.2012, 2011/04/0209).

4. Die Entziehungsbehörde ist bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung an rechtskräftig erlassene Strafbescheide gebunden, weshalb die Rechtmäßigkeit eines erlassenen Strafbescheides im Entziehungsverfahren nicht neuerlich geprüft werden darf (vgl zB VwGH 21.11.2011, 2011/04/0199 mwN; 22.11.1984, 84/16/0140).

5. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass bei den gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO „in Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen“ alle Bestimmungen zu berücksichtigen seien, die bei der Gewerbeausübung zu beachten sind. Es sei unerheblich, ob ein Teil der Tathandlungen bei der Ausübung eines Gewerbes begangen wurde, das nicht Gegenstand des Entziehungsverfahrens ist (vgl zB VwGH 25.06.2008, 2007/04/0137).

6. Vor dem oben dargestellten rechtlichen Hintergrund und in Anbetracht der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Entziehungstatbestand der „schwerwiegenden Verstöße“ iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO fallbezogen bereits durch die Vielzahl der Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes erfüllt, die der Beschwerdeführer im Zeitraum von zwei Jahren - zwischen 28.07.2017 und 28.08.2019 - bei der Ausübung des gegenständlichen Handelsgewerbes begangen hat (10 Übertretungen wegen Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, eine Übertretung wegen fehlender Ausweisung der Öffnungszeiten).

So hat der Verwaltungsgerichtshof zB bei der Beurteilung, ob der in Rede stehende Entziehungstatbestand erfüllt wurde, ausgesprochen, dass 12 Übertretungen der Sperrstun-

den während eines Zeitraumes von vier Jahren in ihrer Summe als „schwerwiegende Verstöße“ zu qualifizieren seien (vgl zB VwGH 13.12.2000, 2000/04/0180).

Den Tatbestand der „schwerwiegenden Verstöße“ iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO hat der Verwaltungsgerichtshof auch bei insgesamt neun rechtskräftigen Verwaltungsstrafen wegen Übertretung baurechtlicher Bestimmungen als erfüllt angesehen (vgl zB VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127). Im Erkenntnis vom 10.12.2009, ZI. 2007/04/0219 hat der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen des Entziehungstatbestandes des § 87 Abs 1 Z 3 GewO aufgrund von acht rechtskräftigen und noch nicht getilgten Bestrafungen des Gewerbeinhabers wegen Übertretungen der Gewerbeordnung (betreffend Nichteinhalten der Sperrstunde und vorschriftswidrigem Offenlassen der Eingangstüre) innerhalb eines Zeitraumes von 2½ Jahren bejaht.

7. Im gegenständlichen Fall war zudem eine (im Zusammenhang mit der Ausübung des Handelsgewerbes begangene) Übertretung des Baupolizeigesetzes (Tatzeitpunkt 12.07.2017) zu berücksichtigen und war überdies auch auf die (zwar nicht bei der Ausübung des gegenständlichen Handelsgewerbes, aber bei der Ausübung eines anderen Gewerbes begangenen) rechtskräftigen Verurteilungen wegen der Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des ASVG, des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (2x) Bedacht zu nehmen, zumal der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass bei den gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO „in Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen“ alle bei einer Gewerbeausübung zu beachtenden Bestimmungen zu berücksichtigen sind (vgl VwGH 25.06.2008, 2007/04/0137).

Der Beschwerdeführer weist somit insgesamt 17 Übertretungen von Rechtsvorschriften auf, die bei der Ausübung eines Gewerbes zu beachten sind. Diese Übertretungen hat er in einem Zeitraum von etwa drei Jahren begangen.

Hinsichtlich der verletzten Schutzinteressen stellt die Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, für welche der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 31.03.2017 mit einer Geldstrafe von € 1.500 bestraft wurde, bereits an sich einen „schwerwiegenden Verstoß“ iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO dar. Hinsichtlich der übrigen Übertretungen, für welche Geldstrafen zwischen € 200 und € 1.000 verhängt wurden, ist aufgrund der Vielzahl der, jeweils noch als geringfügig zu beurteilenden, Verletzungen der zu beachtenden Rechtsvorschriften von „schwerwiegenden Verstößen“ im Sinne des Gesetzes auszugehen. Somit erweist sich die angefochtene Entscheidung jedenfalls als rechtmäßig.

8. Da die angefochtene Entscheidung in Bindung an die rechtskräftigen Straferkenntnisse zu treffen war, vermag der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, wonach ihn an den an einem Mittwoch begangenen Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes kein Verschulden trafe, eine Fehlbeurteilung der belangten Behörde nicht aufzuzeigen.

Dieses Vorbringen wäre auch vor dem Hintergrund, dass lediglich fünf von 17 der hier zu beachtenden rechtskräftigen Verwaltungsstrafen das Nichteinhalten der Öffnungszeiten an einem Mittwoch betrafen, nicht zielführend gewesen.

Nur der Vollständigkeit halber sei auch noch festgehalten, dass der Beschwerdeführer – wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat – den Kontakt mit der Bezirksstelle AN der

Wirtschaftskammer Salzburg (sohin mit seiner Interessenvertretung) erst aufnahm, als er bereits wegen der Nichteinhaltung der Öffnungszeiten anlässlich der „Mittwochsfeite“ bestraft worden war. Von der Wirtschaftskammer wurde er bei der Einbringung eines Rechtsmittels gegen Strafverfügungen unterstützt und wurde ihm in diesem Zusammenhang von einem Mitarbeiter der Wirtschaftskammer eine (falsche) Rechtsauskunft erteilt. Bei der zuständigen Behörde holte der Beschwerdeführer keine Rechtsauskunft ein, sondern ging er (seinem Vorbringen zufolge) sogar nach mehrmaliger Bestrafung noch davon aus, dass sich die in den Strafbescheiden zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht der zuständigen Behörde als unrichtig und die gegenteilige Rechtsansicht seiner Interessenvertretung als zutreffend erweisen werde. Das in der Beschwerde behauptete (fallbezogen aber ohnehin nicht mehr entscheidungsrelevante) Bemühen, sich stets rechtstreu zu verhalten, vermag in einem derartigen Verhalten wohl nicht erblickt zu werden.

9. Gegen diese Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig ist. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht von der (oben dargestellten) ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen „schwerwiegender Verstöße“ iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO nicht ab.